

An das  
Bundesministerium für Bildung und Frauen

Per Mail:  
markus.url@bmbf.gv.at  
begutachtung@bmbf.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016)

### **Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **229. Sitzung am 29. April 2016 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

#### **1) Allgemeines**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Neugestaltung der Schuleingangsphase und weitere Anpassungen der Grundschule
- Ausweitung der Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkurse für außerordentliche Schülerinnen und Schüler
- Flexibilisierung der Schulorganisation und des Personaleinsatzes
- Anpassungen weiterführender Schularten aufgrund geänderter Arbeitsmarktbedingungen sowie neuer Lehrpläne im Bereich der berufsbildenden Schulen
- Verknüpfung verschiedener Statistikbereiche
- Neuordnung des Datenmanagements im Schulalltag
- Anpassungen bei der Bestellung von Schulaufsichts- und -verwaltungspersonal

Diese Maßnahmen stellen bereits die ersten Umsetzungsschritte der von der Bundesregierung am 17.11.2015 vorgestellten umfassenden Reform der Bildungsbereiche dar.

## **2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen:**

### **I. Artikel 5 - Änderung des Schulunterrichtsgesetzes**

#### **Zu Z 35 (§ 57b):**

Zu § 57b sollte ausführlicher erläutert werden, welche **„elektronischen Verknüpfungen zu anderen Dienstleistern“** auf der Schülerinnen- bzw. Schülerkarte in Betracht kommen. Weiters sollte dargelegt werden, ob es sich bei der in § 57b genannten **„Zustimmung“** um eine datenschutzrechtliche Zustimmung iSd § 4 Z 14 DSGVO 2000 handelt. Diesbezüglich wird angemerkt, dass bei einer datenschutzrechtlichen Zustimmung der Widerruf nach § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO 2000 nicht zwingend schriftlich erfolgen muss.

Weiters sollte sich nicht nur aus den Erläuterungen, sondern bereits aus dem Gesetzestext ergeben, dass **nicht eigenberechtigte Schüler keine Zustimmung erteilen können** und von den Erziehungsberechtigten vertreten werden müssen. Ergänzend sollte diesbezüglich in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, wann der Schüler die entsprechende **Eigenberechtigung** nach § 67 SchUG aufweist.

Unklar erscheint auch, ob die erhobenen Daten – insbesondere zu den „elektronischen Verknüpfungen zu anderen Dienstleistern“ – für den Zweck der Schülerinnen- bzw. Schülerkarte von der Schule **gespeichert** werden.

Zu Z 41 (§§ 77 und 77a):

a.) Zu § 77 sollte detaillierter erläutert werden, wie die **elektronische Führung der Klassenbücher** vorgenommen wird und welche **Datensicherheitsmaßnahmen** gemäß § 14 DSG 2000 – über die Zugriffsbeschränkung nach § 77 Abs. 4 hinaus – ergriffen werden müssen, insbesondere wie die **Protokollierung** von Änderungen erfasst wird.

Weiters erscheint – vor dem Hintergrund, dass die Aufzählung in § 77 Abs. 2 Z 7 offenbar nur demonstrativ ist – unklar, ob allenfalls auch **sensible Daten** (§ 4 Z 2 DSG 2000) – etwa zum **Fehlen eines Schülers wegen Krankheit** oder **wegen religiöser Feiertage** – im elektronischen Klassenbuch gespeichert werden. Bei der Verwendung sensibler Daten wären nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 **angemessene Garantien** für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festzulegen.

b.) Weiters sollte verständlicher erläutert werden, was unter einer „**programmtechnischen Verknüpfung**“ mit den gemäß dem Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002, zu führenden Aufzeichnungen zu verstehen ist. Die Erläuterungen führen aus, dass **sämtliche Informationen über Schülerinnen und Schüler sowie Studierende**, die für den Schulbetrieb, insbesondere für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlich sind, **systemtechnisch im Rahmen der Bildungsdokumentation** erfasst werden können; dabei erscheint unklar, zu welchem konkreten Zweck „**sämtliche Informationen**“ benötigt werden und **welche Daten** davon konkret umfasst sein können.

Diesbezüglich wird auf den in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** hingewiesen, wonach nur jene Daten verwendet werden dürfen, die zum Erreichen des Zwecks unbedingt erforderlich sind.

c.) Hinsichtlich der Aufbewahrung von **Protokollen und Aufzeichnungen** nach § 77a erscheint unklar, wer in diese Dokumente **Einsicht** nehmen darf und wie diese zu **verwahren** sind. Dies sollte im Lichte der nach § 14 DSG 2000 festzulegenden Datensicherheitsmaßnahmen im Gesetz zumindest grundlegend geregelt werden.

d.) Nachdem der Entwurf – insbesondere in den §§ 77 und 77a – zum Teil neue Datenanwendungen vorsieht, wird auf die **Meldepflicht** des Auftraggebers einer Datenanwendung nach den §§ 17 ff DSG 2000 an das **Datenverarbeitungsregister** hingewiesen. Soweit diese Datenanwendungen noch nicht gemeldet sind, wird angeraten, rechtzeitig mit der Datenschutzbehörde in Kontakt zu treten.

## **II. Artikel 7 – Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge**

### Zu Z 5 (§ 55a):

Hinsichtlich der Datenverwendungen im Zusammenhang mit der **Studierendenkarte** wird auf die Anmerkungen zu Art. 5 Z 35 (§ 57b SchUG) verwiesen.

### Zu Z 7 (§§ 65 und 65a):

Im Hinblick auf die Regelung der Klassenbücher in § 65 und der Aufbewahrung von Protokollen und Aufzeichnungen in § 65a wird auf die Anmerkungen zu Art. 5 Z 41 (§§ 77 und 77a SchUG) verwiesen.

## **III. Artikel 9 – Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985**

### Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1):

Hinsichtlich der von § **6 Abs. 1 vorgesehenen Vorlage von allfälligen Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnissen** sollte ausführlicher dargelegt werden, welchem **Zweck** diese Vorlage dient, zumal die Erläuterungen diesbezüglich primär auf den **Sprachstand** des Kindes sowie allfällige Fördermaßnahmen abstellen, der Wortlaut des Gesetzes („Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes“) jedoch **offenbar darüber hinaus geht**. Es sollte weiters dargelegt werden, welche **Unterlagen** iSd in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zur Erreichung des Zwecks benötigt werden und ob diese Unterlagen auch **sensible Daten** gemäß § 4 Z 2 DSG 2000 (etwa bei einer vorliegenden Behinderung des Kindes) enthalten.

Im Übrigen erscheint auch fraglich, **wie lange** die vorgelegten Dokumente aufbewahrt werden und wer in der Folge darauf Zugriff darauf erhält.

Der Datenschutzrat hält fest, dass der informierte Vertreter des BMBF in der Sitzung des Datenschutzrates die Präzisierung des im Gesetzesentwurf verwendeten Begriffs „Entwicklungsstand“ zugesagt hat.

#### IV. Artikel 11 – Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes

##### Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2) sowie zur Anlage 1a:

In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, ob die gemäß § 3 Abs. 2 zu verarbeitenden und in Anlage 1a genannten Datenarten auch **sensible Daten** enthalten (zB im Zusammenhang mit der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler oder der für „Befreiungen“ benötigten Daten).

##### Zu Z 3 (§ 8 Abs. 5):

Unklar ist, wie lange das nach § 3 Abs. 1 Z 1a zu verarbeitende Lichtbild gespeichert wird.

##### Zu den Z 5 (§ 10 Abs. 4) und 7 (§ 10a):

a.) Der Datenschutzrat hat sich bereits wiederholt **ablehnend zur Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Bereiche, die nicht der Ingerenz der Sozialversicherung unterliegen – quasi als „Personenkennzeichen“ – ausgesprochen** (vgl. GZ BKA-817.246/0004-DSR/2010 ua.). In seiner Stellungnahme zur Bildungsdokumentation vom 25. Februar 2010 hat der Datenschutzrat – wie auch schon zuvor in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 2007 – kritisch angemerkt, dass für diesen Bereich weiterhin die Sozialversicherungsnummer verwendet wird.

Der Datenschutzrat verwies darauf, dass in Österreich E-Government-Lösungen entwickelt wurden, um die Sozialversicherungsnummer **nicht als universelles „Personenkennzeichen“** für Bereiche zu verwenden, welche keinen Bezug zu den Sozialversicherungsagenden aufweisen. Genau zu diesem Zweck wurde das **bereichsspezifische Personenkennzeichen im E-Government-Gesetz (E-GovG) vorgesehen**. Die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als universelles „Personenkennzeichen“ widerspricht daher klar der E-Government-Strategie des Bundes. Es sollte daher stattdessen das **bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK)** verwendet werden.

In diesem Sinne erscheint gänzlich unklar, weshalb nach § 10 Abs. 4 von einem bereits vorhandenen bPK auf die Sozialversicherungsnummer gewechselt wird und auch für die Datenverwendung nach § 10a zum Teil die Sozialversicherungsnummer verwendet wird. **Dies wäre in den Erläuterungen klarzustellen.**

**Fraglich geblieben ist insbesondere auch, wie der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nach § 10 Abs. 4 aus den übermittelten verschlüsselten bPK die Sozialversicherungsnummer „bildet“** oder ob allenfalls eine „Vergleichstabelle“ herangezogen wird. Gleiches ist hinsichtlich der „Bildung“ des bPK aus der Sozialversicherungsnummer nach § 10a Abs. 2 anzumerken. Jedenfalls sollten diese Vorgänge ausführlicher geregelt werden, um die Datenverwendungen nachvollziehen zu können.

b.) Hinsichtlich der Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummern nach § 10a Abs. 1 erscheint unklar, mit welchen Datensicherheitsmaßnahmen gewährleistet wird, dass nur in den vorgesehenen Fällen eine Aufhebung der Verschlüsselung erfolgt.

Zudem führen die Erläuterungen aus, dass „über den Bildungsbereich hinaus **zusätzliche Informationen aus anderen Bereichen wie dem Arbeitsmarkt**“ herangezogen werden sollen. Dies ist aus § 10a jedoch nicht unmittelbar ersichtlich und sollte entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG 2000 geregelt werden.

Zu Z 8 (§ 11 Abs. 5):

Vorweg ist anzumerken, dass die Erläuterungen zu § 11 Abs. 5 datenschutzrechtliche Ausführungen, insbesondere zum § 4 Z 1 DSG 2000 sowie zur Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG, enthalten. Diese Ausführungen erscheinen aus datenschutzrechtlicher Sicht zum Teil nicht nachvollziehbar. Vor allem müsste berücksichtigt werden, dass auch **indirekt personenbezogene Daten dem Anwendungsbereich des DSG 2000** – und dabei vor allem dem Grundrecht auf Datenschutz – unterliegen und daher auch die Übermittlung solcher Daten den datenschutzrechtlichen Voraussetzungen entsprechend ausgestaltet werden muss. Auch erscheint unklar, ob § 11 Abs. 5 **nur direkt oder auch indirekt personenbezogene Daten** umfassen soll. Inwiefern der Erwägungsgrund 26 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG und damit die Abgrenzung zwischen personenbezo-

genen und anonymen Daten in diesem Fall von Relevanz ist, ist nicht ersichtlich und sollte näher und verständlicher dargelegt werden.

9. Mai 2016  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
MAIER

**Elektronisch gefertigt**